

SATZUNG

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Turn- und Sportverein St. Magnus e.V. (TSV St. Magnus) hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts, insbesondere durch die Pflege des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Wahrnehmung von aufwendigen Verwaltungsaufgaben für den Verein darf angemessen vergütet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgaben einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Leibesübungen und um den Verein besonders verdienst gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft und sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu richten.
Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung oder
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch erheben.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmen.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden mit Wirkung für den Gesamtverein von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Abteilungen können durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen mit Wirkung für die Abteilung erheben.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag soll jährlich im Voraus entrichtet werden, ist jedoch mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Das Übrige regelt die Finanzordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts, insbesondere in Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (6) Einzelnen oder einer Mehrheit von Mitgliedern können gem. § 35 BGB Sonderrechte eingeräumt werden.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane, Ausschüsse und Abteilungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) Vorstand
- (2) Für die Verwaltung und den Sportbetrieb werden gebildet:
 - a) Ausschüsse
 - b) Abteilungen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen. Sie ist im Weser-Kurier zu veröffentlichen und durch Hinweis in den Vereinsaushängekästen anzukündigen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Tagesordnungspunkt, Anträge und Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Wahlvorschläge für Vorstandsämter können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingebracht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge, soweit sie nicht auf eine Satzungsänderung zielen, können nur bis zur Verabschiedung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Sportangelegenheiten
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerordentliche Vorhaben
- Beschlussfassung über die Finanzordnung
- Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- Ehrungen gem. § 5 Absatz 2
- Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- Beitragsfestsetzung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende oder ein von ihm bestimmter stellvertretender Vorsitzender. Bei Verhinderung aller Vorsitzenden beruft der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen sind bei Stimmengleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und des Grundes vom Gesamtvorstand verlangt.
- (2) § 10 Absatz 5 gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als:
 - a) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern für Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Sportangelegenheiten, technische Angelegenheiten, dem Jugendwart und den Vertretern der Abteilungen,
 - b) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (3) Der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und die zuständigen Ressortleiter haben das Recht, an allen Sitzungen und Sportveranstaltungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (4) Alles Weitere regelt die vom Gesamtvorstand zu erstellende Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Für sonstige Vereinsaufgaben können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen. Sie wählen einen Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder von Ausschüssen für ressortinterne Angelegenheiten werden vom zuständigen Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand berufen. Den Vorsitz führt der zuständige Ressortleiter.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation sowie den Spiel- und Sportbetrieb selbst, evtl. nach Maßgabe einer besonderen abteilungsinternen Ordnung.
- (3) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Abteilungsjugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen. Die Tagesordnung soll vor der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsjugendwart oder die Fachwarte können auf einer Jugend- bzw. Fachgebietsversammlung gewählt werden. Wahlberechtigte sind die am Betrieb der einzelnen Abteilungen aktiv Beteiligten.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre gewählten Vertreter Verpflichtungen im Rahmen ihres zur Verfügung stehenden Etats eingehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
- (7) Die Übungsleiter sind berechtigt, die für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 18 Sitzungen und Versammlungen

- (1) Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsgremien sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Behandlung von Angelegenheiten einzelner Mitglieder haben die Betroffenen das Recht der Teilnahme.
- (3) Die Sitzungs- und Versammlungsleiter sind berechtigt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und Versammlungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Protokolle von öffentlichen Sitzungen können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 20 Wahlen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und die Ressortleiter werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Amtsübernahme, des gewählten Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Jugendwart wird in einer gesonderten einzuberufenden Versammlung von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung. (vgl. § Abs. 2).
- (3) Die Wahl der Vertreter der Abteilungen wird in § 17 Absatz 3 geregelt.
- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufzeichnungen über die Vereinseinnahmen und –ausgaben, die Belege und die Kassenführung der Abteilungen werden in dem Jahr durch zwei Rechnungsprüfer “ sachlich und rechnerisch“ geprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre einen ersten und zweiten Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Jährlich scheidet der erste Rechnungsprüfer aus und der zweite sowie der Ersatzprüfer rücken auf. Jährlich wird ein neuer Ersatzprüfer gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung einen Bericht.

Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Finanzordnungen
 - b) Jugendordnungen
 - c) GeschäftsordnungenSie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, mit Ausnahme des aufgrund der Einräumung an Sonderrechten gem. § 35 BGB erworbenen Vermögens, an den Landessportbund Bremen e.V. oder seinen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (6) Die Auflösung des Vereins nur zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen, dem Landessportbund Bremen e.V. angehörenden Sportverein, kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der § 13 gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen geht auf den Nachfolgeverein über.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12. März 1976.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. März 1980.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 1985.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. März 1986.